



GESCHÄFTSORDNUNG

§ 1

Diese Geschäftsordnung ist Ergänzung zur Satzung

§ 2 Aufnahme

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied in die Bruderschaft wird in der Generalversammlung durch den Präses in Form einer Verpflichtung auf die Fahne des hl. Sebastianus bestätigt.

§ 3 Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand kann Persönlichkeiten, die sich im Sinne der Ideale der Bruderschaft besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Nach 40 Jahren Mitgliedschaft (unabhängig vom Lebensalter) oder über 75 Lebensjahre und 25 Jahre Mitgliedschaft, können Mitglieder vom Vorstand zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei gestellt.

Über die Ehrenpräsidentschaft und Ehrenvorstandsmitgliedschaft entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 4 Aufgaben des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand leitet die Geschäfte der Bruderschaft. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Generalversammlung. Zur Vertretung der Bruderschaft sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder Vizepräsident, ermächtigt.

Der Vorstand ist vom Präsidenten oder Vizepräsidenten bei Bedarf zu Vorstandssitzungen einzuladen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit des Präsidenten oder Vizepräsidenten in jedem Fall beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder Vizepräsidenten.

Über Zeit und Ort der Vorstandssitzungen ist vom Geschäftsführer ein Protokoll anzufertigen, sowie eine Anwesenheitsliste zu führen.

Der Geschäftsführer erledigt den lfd. Schriftwechsel der Bruderschaft im Sinne des Vorstandes. Über die Generalversammlung und die gefallenen Beschlüsse hat er eine Niederschrift anzufertigen sowie eine Anwesenheitsliste zu führen.

Der Schatzmeister führt die Geld- und Kassenangelegenheiten der Bruderschaft. Investitionen bedürfen der Zustimmung von zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes, darunter Präsident oder Vizepräsident.

Den Kassenbericht hat er der Generalversammlung jährlich offen zu legen. Zur Prüfung der Kassengeschäfte sind von der Generalversammlung zwei Kassenprüfer sowie ein Vertreter zu bestimmen, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.

Der Schießmeister ist mit der Organisation und Durchführung der Schießveranstaltungen betraut. Er handelt bei allen Schießveranstaltungen im Auftrag des Vorstandes. Seinen Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Jedes andere Vorstandsmitglied kann vom Vorstand mit besonderen Aufgaben betraut werden.

§ 5 Generalversammlung

Jedes Mitglied über 18 Jahre hat in der Generalversammlung Sitz und Stimme. Es hat jedoch nur dann Stimmrecht, wenn die Beitragspflicht bis einschließlich des der Generalversammlung vorangegangenen Geschäftsjahres, spätestens bei Beginn der Generalversammlung, erfüllt ist.

Die Generalversammlung ist jährlich vom Präsidenten oder i.V. vom Vizepräsidenten durch schriftliche Einladung, mit einer Frist von 14 Tagen (gerechnet vom Absendetag), unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes, einzuberufen.

Anträge von Mitgliedern sind bis zum 15.2. eines jeden Jahres schriftlich einzureichen. Ergänzungen zur Tagesordnung sind bis zum Beginn der Generalversammlung vorzubringen und dem Geschäftsführer zur Niederschrift aufzugeben.

Die Generalversammlung ist zuständig für:

1. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
2. Änderung der Satzung
3. Ergänzungswahl des Vorstandes
4. Auflösung der Bruderschaft

Die Beschlüsse zu Punkt 1 und 3 werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt.

Satzungsänderungen (Punkt 2) bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Auflösungsbeschluss (Punkt 4) kann nur bei Anwesenheit von mehr als 2/3 aller Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit erfolgen.

§ 6 Verschiedenes

Teilnahmeberechtigt am KK.-Schießen sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche, die das 16.- Lebensjahr vollendet haben, können mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten ebenfalls daran teilnehmen.

Teilnahmeberechtigt am Luftgewehrschießen sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr.

Das Schützenfest bildet den Höhepunkt im Bruderschaftsleben.

Teilnahmeberechtigt am Preisschießen sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Liegt die Einverständniserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten vor, kann hier ebenfalls ab dem 16. Lebensjahr mitgeschossen werden.

Am Königspreisschießen können ebenfalls alle Mitglieder teilnehmen, die das 18. Lebensjahr bzw. mit entsprechender Erklärung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Als Königsaspirant kann jeder Schützenbruder ab dem 21. Lebensjahr antreten, der zum Zeitpunkt des Schießens mindestens ein Jahr Mitglied unserer Bruderschaft ist. Der Vorstand kann mit 2/3 Mehrheit einen Königsaspiranten abweisen, wenn es dafür triftige Gründe gibt.

Der König stellt den Thron für die Dauer seiner Regentschaft in Absprache mit dem Vorstand zusammen. Der Thron besteht aus max. 9 Paaren (incl. Königspaar). Mindestens ein Partner jeden Paares (Dame oder Herr) muß Mitglied der Bruderschaft sein.

Diese Geschäftsordnung wurde beschlossen durch die Generalversammlung am 11.03.89 und ergänzt/geändert durch den Generalversammlungsbeschluss vom 23.03.96

f.d.R.

Anton Wittenhorst
Geschäftsführer